

aufgehoben worden ist, den Stadtgemeinden des Herzogtums dadurch eine freiere Bewegung und eine größere Selbständigkeit gewährt, daß das staatliche Aufsichts- und Genehmigungsrecht erheblich eingeschränkt wurde. Einen großen Schritt weiter auf dem Wege der Selbstverwaltung tat die Df.O. vom 13. Juni 1876 (Ges.S. 1876, S. 160 ff.), die auch die Dorfgemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten freier stellte. Gleichzeitig stattete die Df.O. die Organe dieser Gemeinden mit Befugnissen insbesondere polizeilicher Natur aus, die bis dahin vielfach nur von den staatlichen Verwaltungsbehörden wahrgenommen worden waren. Weiter übertrug das Gesetz von demselben Tage, die Einführung des Institutes der Amtsvorsteher betreffend (Ges.S. 1876, S. 183) dem Vorsteher der neu geschaffenen Amtsbezirke zur Verwaltung von Geschäften der Polizei und zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten Geschäfte, die bisher den früheren unteren Verwaltungsbehörden, den Gerichten und den Kreishauptleuten, zugewiesen waren (s. auch Ges. vom 13. Juni 1876, die Organisation der Verwaltung in der unteren Instanz betreffend, Ges.S. 1876, S. 155).

Vor allem hat aber dann die Reichsgesetzgebung, insbesondere die Gewerbeordnung und die Arbeiterversicherungsgesetze, die Hilfe der Gemeindebehörden für eine Menge von Verwaltungsgeschäften in ausgiebigem Maße in Anspruch genommen.

Danach liegen die Verhältnisse heute so, daß in den Städten die Verwaltung in der Hauptsache in der Hand der Stadträte liegt, auf dem platten Lande dagegen in der Hand des Landrats, soweit sie nicht den Gemeindevorstehern und den Amtsvorstehern übertragen ist. Daraus ergibt sich, daß heute das Ministerium, Abteilung des Innern, im wesentlichen nur noch Aufsichts- und zweitinstanzliche Behörde ist. Nur ausnahmsweise noch ist es in gewissen Fällen erstinstanzliche Behörde (s. z. B. Ges. vom 9. April 1859, nachdem es bei Zerschlagung von Gütern die Genehmigung erteilt; ferner A.G. zum B.G.B. § 113, wonach es die zur Zwangserziehung eines Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen trifft).